

Merkblatt

Dez. 43 – Marktüberwachung
Eier

Freilandhaltung für Legehennen

Dieses Merkblatt wird durch Serienbrief an alle aktuell mit der Haltungsart „Freilandhaltung“ registrierten Legehennenbetriebe in Niedersachsen verschickt.

Zudem wird es unter www.laves.niedersachsen.de bereitgestellt. Es ersetzt das Merkblatt mit Stand Februar 2019 zur Freilandhaltung bei Legehennen.

Es dient der Information über die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Erzeugung und Vermarktung von Eiern aus Freilandhaltung, um so die Bedeutung und den Wert dieser Haltungsart zu bewahren.

Wann muss den Legehennen Zugang zum Auslauf gewährt werden?

Den Legehennen ist tagsüber – **spätestens ab 10:00 Uhr** – uneingeschränkter Zugang zu einem Auslauf im Freien zu gewähren (Anhang II Nr. 1 Buchst. a) VO (EG) Nr. 589/2008). Es entspricht der guten landwirtschaftlichen Praxis, die Tiere morgens so lange im Stall zu halten, bis die Eiablage und das Abkoten erfolgt sind. Aus Gründen der guten Tierhaltungspraxis wird anerkannt, dass die Hennen nach der Einstallung erst ab der 21. Lebenswoche Zugang zum Freiland erhalten.

Wenn aus anderen Gründen der Zugang zum Auslauf eingeschränkt werden soll, ist dafür eine **Umregistrierung auf Bodenhaltung** bei der zuständigen Registrierungsbehörde für das Legehennenbetriebsregister (LAVES – Dezernat 43) erforderlich. Dies ist nur möglich, wenn neben der Beschränkung des Auslaufs keine weiteren Änderungen bei den Haltungsbedingungen vorgenommen werden. Der Wechsel des Haltungssystems ist dem LAVES mindestens 2 Tage vor der Umstellung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Nach erfolgter Umregistrierung und Aufstallung der Hennen sind die produzierten Eier mit der Haltungsart Bodenhaltung zu vermarkten.

Eine Umregistrierung auf Bodenhaltung ist in folgenden Fällen (beispielhaft, nicht abschließend) vorzunehmen, wenn die Bedingungen der Freilandhaltung nicht umfassend eingehalten werden können:

- Aufstallungsempfehlung des Hoftierarztes wegen Medikation
- Mausern eines Legehennenbestandes
- Pflegearbeiten auf/an der Auslauffläche
- Schlechte Beschaffenheit der Auslauffläche

Sind die Bedingungen der Freilandhaltung wieder gegeben und haben die Hennen den vorgeschriebenen Zugang zum Freiland kann auf Anzeige hin erneut eine Umregistrierung erfolgen, damit wieder Eier aus Freilandhaltung vermarktet werden können. Die Umregistrierungen sind gebührenpflichtig.

Eine Umregistrierung auf „Bodenhaltung“ wegen Mausern des Bestandes kommt nur dann in Betracht, wenn die Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung für Bodenhaltung während der gesamten Dauer der Mauser eingehalten werden.

Es gibt zwei mögliche Ausnahmen, nach denen Eier für eine Dauer von maximal 16 Wochen weiterhin als „Eier aus Freilandhaltung“ vermarktet werden dürfen, obwohl die Bedingungen der Freilandhaltung nicht eingehalten sind:

1. Eine Beschränkung des Zugangs zur Auslauffläche aufgrund einer tierseuchenrechtlichen Verfügung des zuständigen Amtsveterinärs zum Schutz von Mensch und Tier. Dieses gilt sofern

der Zugang der Legehennen zu einem Auslauf im Freien nicht während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als 16 Wochen beschränkt worden ist. Dieser Höchstzeitraum beginnt an den Tag, an dem für die betreffende Gruppe gleichzeitig eingestallter Legehennen der Zugang zu einem Auslauf im Freien tatsächlich eingeschränkt wurde.

2. Extreme Witterungsbedingungen können Grund für eine Beschränkung des Zugangs zur Auslauffläche sein. Bei folgenden Kombinationen von Wetterfaktoren ist die Beschränkung des Zugangs zur Auslauffläche in Niedersachsen unter Anrechnung auf die 16-Wochenfrist zulässig (vgl. Nr. 1). Eine Meldung, dass der Zugang verwehrt wird, muss bis spätestens 10:00 Uhr des Tages an das LAVES Dez. 43 Marktüberwachung per Mail oder Fax übermittelt werden:

Temperatur	Niederschlag	Wind
5°C oder weniger bis -10°C	WS2	WS2
5°C oder weniger bis -10°C	WS3	
5°C oder weniger bis -10°C		WS3
Unter -10°C WS2	WS2	
Unter -10°C WS2		WS2
WS3	bei starkem Schneefall, starker Schneeverwehung, starkem Tauwetter	

Das entsprechende Meldeformular finden Sie auf der Internetseite des LAVES:

<https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/lebensmittel/marktueberwachung/eier/legehennenbetriebsregister/legehennenbetriebsregister-und-erzeugercodes-73564.html>

Welche Konsequenzen drohen, wenn den Legehennen der Auslauf nicht gewährt wird?

Wird festgestellt, dass den Legehennen an einem bestimmten Tag der Zugang zum Auslauf ohne Vorliegen der Voraussetzungen und ohne rechtzeitige Meldung an das LAVES (Dez. 43) beschränkt wurde, die Eier aber als „Eier aus Freilandhaltung“ vermarktet wurden, wird für diese Eier ein kostenpflichtiges Vermarktungsverbot ausgesprochen.

Darüber hinaus werden Feststellungen über nicht gewährten Zugang zum Auslauf und eine sich anschließende Vermarktung von Eiern als „Eier aus Freilandhaltung“ an die zuständige Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Würdigung weitergeleitet.

Es wird daher empfohlen, die Vorgaben zur Gewährung des uneingeschränkten Zugangs, bzw. die sich nach dem LegRegG und dem Erlass des Nds. ML vom 26.10.2020 ergebenden Anzeigepflichten zu beachten.

In diesem Merkblatt verwendete Rechtsgrundlagen:
 siehe auch im Internet für Rechtsgrundlagen
 der EU: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
 der Bundesrepublik Deutschland: <http://bundesrecht.juris.de>
 des Landes Niedersachsen: http://www.lexonline.info/lexonline2/live/voris/index_0.php?from=splitsite

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung! So können Sie uns erreichen:

Postanschrift:	Dienstgebäude:	Telefon:	Telefax:
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Dezernat 43, Postfach 39 49 26029 Oldenburg	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat 43 Röverskamp 5 26203 Wardenburg	0441/57026-331 oder 0441/57026-0 (Vermittlung)	0441/57026-139 Mail: dezernat43@laves.niedersachsen.de

Niedersächsisches Landesamt für
 Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
 Postfach 3949
 26029 Oldenburg
www.laves.niedersachsen.de